

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu den Energieberatungs-Produkten

§1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh und der Auftraggeber.

§2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung energienaher Dienstleistungen auf Basis der vom Auftraggeber gelieferten Daten nach den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik nach Maßgabe der Auftragserteilung. Aufträge der Stadtwerke Gütersloh GmbH werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen und durchgeführt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern und solange sie nicht schriftlich anerkannt wurden.

§ 3 Beratungsobjekt

3.1. Beratungsobjekt ist die im Auftrag benannte Liegenschaft des Auftraggebers.

3.2. Der Auftraggeber versichert, Eigentümer des Beratungsobjektes zu sein.

§ 4. Leistungen der Stadtwerke Gütersloh GmbH

4.1. Die Tätigkeit besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH oder durch von der Stadtwerke Gütersloh GmbH eingeschaltete Dritte.

4.2. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Insbesondere kann die Stadtwerke Gütersloh GmbH nicht dafür garantieren, dass das Beratungsobjekt eine bestimmte KfW-Effizienzhausklasse oder Energieklasse erreicht oder das prognostizierte Einsparungseffekte vollumfänglich eintreten. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über die Umsetzung der von der Stadtwerke Gütersloh GmbH empfohlenen oder mit der Stadtwerke Gütersloh GmbH abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Stadtwerke Gütersloh GmbH die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.

4.3. Der konkrete Inhalt und Umfang der von der Stadtwerke Gütersloh GmbH zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem in Textform erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, die bei Vertragsschluss von der Stadtwerke Gütersloh GmbH nicht vorhergesehen wurde und die von ihr nicht zu vertreten ist, wird die Stadtwerke Gütersloh GmbH den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen und ihm die Kosten der Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit mitteilen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsenerweiterung durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt. Lehnt der Auftraggeber die Vereinbarung der Ergänzungs- oder Zusatzstätigkeit ab und kann ohne diese der Auftrag nicht durchgeführt werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann die Stadtwerke Gütersloh GmbH dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder die vereinbarte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

4.4. Die Stadtwerke Gütersloh GmbH legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist die Stadtwerke Gütersloh GmbH nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen

des erteilten Auftrages von der Stadtwerke Gütersloh GmbH Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

4.5. Die Stadtwerke Gütersloh GmbH verpflichtet sich zur Loyalität und zur Geheimhaltung über vom Kunden zur Verfügung gestellter Informationen. Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgenommen sind die zuständigen Berater, sowie alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung eingebundenen Personen, Behörden und Unternehmen.

4.6. Die Stadtwerke Gütersloh GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung von Vorgaben der Fördergeber (z.B. KfW, BaFA, etc.).

4.7. Die Erbringung rechts-, finanzdienst- oder steuerberatenden Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

4.8. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von der Stadtwerke Gütersloh GmbH gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Gütersloh GmbH und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der Stadtwerke Gütersloh GmbH einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit der Stadtwerke Gütersloh GmbH für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers - Erforderliche Dokumente, Informationen zum Beratungsobjekt

5.1 Der Auftraggeber stellt der Stadtwerke Gütersloh GmbH innerhalb 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages, die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung. Dabei handelt es sich mindestens um folgende Unterlagen: Grundriss mit Bemaßung des Gebäudes, Baubeschreibung, Stromverbrauch der letzten drei Abrechnungszeiträume, Gas-/ Ölverbrauch der letzten drei Abrechnungszeiträume und Unterlagen zu Sanierungen und Renovierungen. Gegebenenfalls und in Abhängigkeit des Gebäudes können weitere Unterlagen benötigt werden. Der Auftraggeber stellt der Stadtwerke Gütersloh GmbH diese zusätzlichen Unterlagen innerhalb 14 Tage nach Aufforderung zur Verfügung. Der Auftraggeber haftet für schuldhaft unvollständig oder unrichtig zur Verfügung gestellte Unterlagen.

5.2. Der Auftraggeber wird der Stadtwerke Gütersloh GmbH bzw. den von der Stadtwerke Gütersloh GmbH beauftragten Dritten nach Absprache Zugang zu allen notwendigen Gebäudeteilen ermöglichen.

5.3. Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Vor-Ort-Termin nicht einhalten und aus diesem Grund eine erneute Anfahrt erforderlich werden, so wird dem Auftraggeber die erneute Anfahrt mit einer Pauschale in Höhe von 99,00 Euro in Rechnung gestellt.

5.4 Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist die Stadtwerke Gütersloh GmbH nach erfolglosem Ablauf einer in Textform zur Vornahme der Mitwirkungshandlungen gesetzten Frist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann die Stadtwerke Gütersloh GmbH dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder die vereinbarte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet die bei Beantragung der Förderung geltende Förderrichtlinie des Förderinstitutes einzuhalten.

§ 6 Vergütungsregelung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach

Beratungsabschluss und Übergabe der Beratungsergebnisse.

6.2 Rechnungsbeträge sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

6.3 Alle Preise in diesem Vertrag sind Brutto-Preise, die die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%, enthalten. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer wird der Bruttopreis entsprechend angepasst.

§ 7 Haftung

7.1 Die Stadtwerke Gütersloh GmbH haftet für Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages bzw. der gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden.

7.3 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet die Stadtwerke Gütersloh GmbH für die von ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadtwerke Gütersloh GmbH nur für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde oder für Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.4. Die Haftungsverpflichtung der Stadtwerke Gütersloh GmbH entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen des Auftraggebers zurückzuführen ist.

7.5. Die Stadtwerke Gütersloh GmbH übernimmt keine Garantie für die Auszahlung von Fördergeldern oder die Zusage selbiger durch ein Förderinstitut.

7.6. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg der von der Stadtwerke Gütersloh GmbH empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.

§ 8 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1. Gegen Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis des Vertrages resultierenden Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9.2. Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen der Stadtwerke Gütersloh GmbH unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

9.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

9.4. Erfüllungsort ist Gütersloh.